

# **Schulverband Ratzeburg**

Ratzeburg, 05.03.2013

## **- Schulverbandsversammlung -**

Hiermit werden Sie

**zur 20. öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes  
Ratzeburg am Mittwoch, 20.03.2013, 17:30 Uhr,  
in den Ratssaal des Rathauses der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909  
Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |           |                                                                                                                                                                                                                    |                    |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Punkt 1   | Eröffnung der Sitzung durch den Schulverbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit                                                                     |                    |
| Punkt 2   | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                                                                                                |                    |
| Punkt 3   | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2012                                                                                                                                      |                    |
| Punkt 4   | Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulbandsverwaltung                                                                                                                                                   |                    |
| Punkt 5   | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern                                                                                                                                                |                    |
| Punkt 6   | Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen                                                                                                                                                                            |                    |
| Punkt 6.1 | Stellungnahme des Schulträgers zur Änderung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts                                                                                                                          | SV/BeVoSv/167/2013 |
| Punkt 6.2 | Beantragung der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Rahmen einer Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum Mölln                                                                                            | SV/BeVoSv/168/2013 |
| Punkt 6.3 | Kooperationsvereinbarung "Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen"                                                                                                                                               | SV/BeVoSv/162/2013 |
| Punkt 7   | Förderzentrum Pestalozzischule; hier: Änderung des öffentlich- rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg vom 23.07.2009 über die Nutzung von Schulräumen am Standort Insel | SV/BeVoSv/165/2013 |
| Punkt 8   | Offene Ganztagschule                                                                                                                                                                                               |                    |
| Punkt 8.1 | IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung                                                                                                                              | SV/BeVoSv/164/2013 |

Punkt 8.2	"Offene Ganztagschule" vom 29.06.2009 Kooperationsvereinbarung Schulverband Ratzeburg und VHS Ratzeburg	SV/BeVoSv/160/2013
Punkt 9	I. Nachtragshaushalt 2013 des Schulverbandes Ratzeburg;	SV/BeVoSv/163/2013
Punkt 10	hier: I. Nachtragsstellenplan 2013 Beschaffungsvertrag zwischen der GMSH Schleswig- Holstein und dem Schulverband Ratzeburg	SV/BeVoSv/161/2013
Punkt 11	Anträge	
Punkt 12	Anfragen und Mitteilungen	
Punkt 13	Schließung der Sitzung durch den Schulverbandsvorsteher	

Bürgermeister Rainer Voß  
Vorsitzende/r

## Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013  
SV/BeVoSv/167/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 20.11.79.1

### Stellungnahme des Schulträgers zur Änderung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts

Zielsetzung: Entscheidung im Rahmen der Anhörung gemäß Schulgesetz. \_

#### Beschlussvorschlag:

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen:*

1. *Der von der Schulkonferenz am 18.12.2013 beschlossenen Änderung des pädagogischen Konzepts hinsichtlich der Schulsozialarbeit wird nicht zugestimmt, weil es keine Übereinstimmung mit dem von der Schulverbandsversammlung am 20.6.2012 beschlossenen Konzept für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Ratzeburg und der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen gibt und der Wille des Schulträgers nicht umgesetzt wird.*
2. *Die von der Schulkonferenz am 18.12.2013 beschlossene Änderung des pädagogischen Konzepts hinsichtlich der Aufteilung des Faches Weltkunde ab Klassenstufe wird zur Kenntnis genommen.*
3. *Der Schulverbandsvorsteher wird beauftragt, die ablehnende Haltung im Anhörungsverfahren gegenüber der Schule und dem Bildungsministerium zu verdeutlichen.*

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

1. Der von der Schulkonferenz am 18.12.2013 beschlossenen Änderung des pädagogischen Konzepts hinsichtlich der Schulsozialarbeit wird nicht zugestimmt, weil es keine Übereinstimmung mit dem von der Schulverbandsversammlung am 20.6.2012 beschlossenen Konzept für die Schulsozialarbeit an der Grundschule Ratzeburg und der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen gibt und der Wille des Schulträgers nicht umgesetzt wird.
2. Die von der Schulkonferenz am 18.12.2013 beschlossene Änderung des pädagogischen Konzepts hinsichtlich der Aufteilung des Faches Weltkunde ab Klassenstufe wird zur Kenntnis genommen.

**3. Der Schulverbandsvorsteher wird beauftragt, die ablehnende Haltung im Anhörungsverfahren gegenüber der Schule und dem Bildungsministerium zu verdeutlichen.**

---

Schulverbandsvorsteher

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 21.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

**Sachverhalt:**

Die Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen hat am 18.12.2012 die in der Anlage zu dieser Vorlage (Mitteilung der Schule vom 22.01.2013) dargestellten Beschlüsse gefasst, die dem Schulträger zur im Schulgesetz vorgeschriebenen Anhörung vorgelegt wurden.

Das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule ist bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen gewesen. Die Schulverbandsversammlung hat mit ihrem Beschluss vom 20.6.2012 unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse deutlich gemacht, was sie unter Schulsozialarbeit an den Schulen des Schulverbandes versteht und erwartet, dass Schulsozialarbeit und Kollegium auf Augenhöhe und ganzheitlich mit der Aufgabenstellung umgehen. Deutlich abgelehnt wurde seinerzeit die „Pädagogische Insel“. Die früher vorgesehene Änderung des Konzepts ist danach auch vom Bildungsministerium nicht genehmigt worden.

In der nunmehr dargestellten Änderung des pädagogischen Konzepts wird nicht auf die Konzeption des Schulträgers Bezug genommen, im Text zwar dieser Eindruck vermittelt, in der Begründung des Beschlusses ist jedoch zu erkennen, dass gegenüber den früheren Überlegungen der Schule keine wesentlichen Änderungen erkennbar sind. Schließlich ist Schulsozialarbeit eine ganzheitliche Aufgabenstellung aller am Schulleben Beteiligten, insbesondere auch der Lehrkräfte. Allein die Änderung des Begriffes „Pädagogische Insel“ in den Begriff „Trainingsraum“ lässt erwarten, dass Schule nach wie vor nicht insgesamt bereit ist, zu erkennen, dass Schulsozialarbeit nicht „Polizei und Feuerwehr“ einer Schule ist, sondern auf Zusammenarbeit und Gleichwertigkeit der Arbeit mit und an Kindern angewiesen ist.

Angebote des Schulträgers, sich an Schulen im Lande, an denen bereits positive und langjährige Erfahrungen vorliegen, bei gemeinsamen Besuchen zu informieren, sind bislang immer aus Zeit- und Kapazitätsgründen ausgeschlagen worden.

Dem Beschluss 1 der Schulkonferenz kann daher nicht zugestimmt werden, der Beschluss 2 wird zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

**Anlagenverzeichnis:**

Schreiben der Schulleitung vom 22.01.2013

**mitgezeichnet haben:**

-Entfällt-

# Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Ratzeburg in  
Ratzeburg · Seminarweg 1 · 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 22.1.2013

An den Schulverbandsvorsteher  
Herrn Rainer Voß

Rathaus  
23909 Ratzeburg



Veränderung des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen hier: Anhörung des Schulträgers

Sehr geehrter Herr Voß,

die Schulkonferenz unserer Schule hat am 18.12.2012 zwei Themenbereiche diskutiert, die sich konkret auf eine Veränderung bzw. Anpassung unseres pädagogischen Konzeptes bezogen. Hierzu sind ebenfalls zwei Beschlüsse gefasst worden, die Ihnen hiermit in Textform, mit Erläuterungen und zugleich mit den Abstimmungsergebnissen angegeben werden. Das Protokoll dieser Schulkonferenz ist Ihnen Anfang dieses Kalenderjahres zugegangen.

Nach §43 (3) des Schulgesetzes sind diese Beschlüsse der Schulaufsicht zur grundsätzlichen Genehmigung vorzulegen (dies ist am 22.1.2013 erfolgt); zugleich ist der Schulträger anzuhören, der zuvor die räumlichen bzw. die sächlichen Auswirkungen zu prüfen hat. Diese Beschlüsse liegen Ihnen somit jetzt zur Anhörung vor.

## **Beschluss 1:**

**Die Schulkonferenz beschließt, den folgenden Textabschnitt zur Schulsozialarbeit an unserer Schule dem pädagogischen Konzept wie gekennzeichnet hinzuzufügen:**

Zum Kapitel 3.3: Personal

Die Lehrkräfte werden durch speziell ausgebildete Fachkräfte in der Schulsozialarbeit unterstützt. Die Sicherstellung des Personals erfolgt durch den Schulträger. Die Hilfen sind sowohl auf den unterrichtlichen als auch auf den außerunterrichtlichen Bereich ausgerichtet. Zur qualitativen Sicherung des Angebotes wird für eine regelmäßige Weiterbildung des eingesetzten sozialpädagogischen Personals Sorge getragen.

Zum Kapitel 8: Schulsozialarbeit

„Unter Schulsozialarbeit wird[...] ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort der Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und LehrerInnen bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie

zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ (SPECK: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Wiesbaden 2006)

Die Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil des Lebens an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen.

Die vordringliche Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte dergestalt zu unterstützen, dass ein erfolgreicher Unterrichts- und Schulbetrieb gewährleistet werden kann; die sozialpädagogischen Fachkräfte geben Hilfestellung bei der Sicherung, Festigung und Weiterbildung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler im schulischen Alltag.

Das zentrale Ziel der Schulsozialarbeit wird damit zum einen die Stärkung der Lern- und Leistungsbereitschaft und die Förderung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unserer Schülerinnen und Schüler in allen Lerndimensionen. Zum anderen soll die Schulsozialarbeit hier verstärkt die sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen so fördern, dass sie den Anforderungen, die in Ausbildung, Studium und Beruf an sie gestellt werden, besser genügen können.

Die Schulsozialarbeit ist dabei auch aufgefordert, Kooperationen mit außerschulischen Institutionen zu vermitteln bzw. weiter zu entwickeln.

**(Abstimmungsergebnis: 26 Stimmen dafür, 0 dagegen, 4 Enthaltungen)**

**Begründung:**

Die Schulkonferenz will den Bereich Schulsozialarbeit stärker als bisher im pädagogischen Konzept unserer Schule verankern. Hauptausrichtung der Formulierungen ist die Betonung der allgemeinen sozialpädagogischen Arbeit im schulischen Alltag. Konkrete Aktionen und Projekte als Schwerpunkte in der Umsetzung des sozialpädagogischen Auftrags sollen gesondert dazu in das Schulprogramm aufgenommen und durch eine regelmäßige Evaluation mit einem steten Bedarfsabgleich begleitet werden (z. B. die Weiterentwicklung des Trainingsraumkonzepts).

**Beschluss 2:**

**Die Schulkonferenz beschließt die Aufteilung des Faches Weltkunde in die beiden leitenden Einzelfächer Geschichte und Geographie mit Beginn der Klassenstufe 8.**

**(Abstimmungsergebnis: 28 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 1 Enthaltung)**

**Begründung:**

Die Schulkonferenz begründet ihren Beschluss damit, dass der Unterricht durch die für die älteren Jahrgänge gestiegenen, komplexer werdenden inhaltlichen und didaktischen Ansprüche und Anforderungen effektiver, nachhaltiger und sicherer von den Fachlehrkräften der Einzelfächer Geographie und Geschichte gestaltet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



(Henning Nitz, Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz)

## Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013  
SV/BeVoSv/168/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 20.11.79.5

### **Beantragung der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Rahmen einer Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum Mölln**

Zielsetzung: Entscheidung zur Einrichtung und Beantragung einer gymnasialen Oberstufe\_

#### Beschlussvorschlag:

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen:*

1. *An dem ursprünglichen, bei der Beantragung der Gemeinschaftsschule genannten Ziel, eine eigene gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen einzurichten wird weiter festgehalten. Gleichwohl wird festgestellt, dass eine Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe z.Z. nicht möglich ist, andererseits aber den Eltern der in die Gemeinschaftsschule eingeschulten Kinder von Anfang an Klarheit über die nahtlose Umschulung in eine gymnasiale Oberstufe verschafft werden muss.*
2. *Der Entscheidung der Schulkonferenz vom 18.12.2012 (entsprechend dem beigefügten Schreiben der Schule vom 22.1.2013) zur Einrichtung einer kooperativen, gymnasialen Oberstufe mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln wird zugestimmt. Ein Antrag auf Einrichtung dieser kooperativen, gymnasialen Oberstufe soll beim Bildungsministerium gestellt werden. Die vorbereitenden Anfragen können bereits vor Beschluss der Schulverbandsversammlung gestellt werden.*
3. *Auch mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule sollen Kooperationen angestrebt werden.*

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses:

1. *An dem ursprünglichen, bei der Beantragung der Gemeinschaftsschule genannten Ziel, eine eigene gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen einzurichten wird weiter festgehalten. Gleichwohl wird festgestellt, dass eine Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe z.Z. nicht möglich ist, andererseits aber den Eltern der in die Gemeinschaftsschule eingeschulten Kinder von Anfang an Klarheit über die nahtlose Umschulung in eine gymnasiale Oberstufe verschafft werden muss.*

**2. Der Entscheidung der Schulkonferenz vom 18.12.2012 (entsprechend dem beigefügten Schreiben der Schule vom 22.1.2013) zur Einrichtung einer kooperativen, gymnasialen Oberstufe mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln wird zugestimmt. Ein Antrag auf Einrichtung dieser kooperativen, gymnasialen Oberstufe soll beim Bildungsministerium gestellt werden. Die vorbereitenden Anfragen können bereits vor Beschluss der Schulverbandsversammlung gestellt werden.**

**3. Auch mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule sollen Kooperationen angestrebt werden.**

---

Schulverbandsvorsteher

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 21.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

**Sachverhalt:**

Der Schulverband Ratzeburg hatte bei der Beantragung der Errichtung der Gemeinschaftsschule in Ratzeburg zum Ausdruck gebracht, dass er auch eine gymnasiale Oberstufe einrichten wolle.

Es ist festzustellen, dass die aufwachsende Gemeinschaftsschule z.Z. nicht die Voraussetzungen für die Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe bietet, weswegen die Schule intensive Beratungen mit benachbarten Schulen mit gymnasialer Oberstufe geführt hat.

In diesem Zusammenhang wird auf die Anhörung aller Beteiligten im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses am 11.12.2012 und der dazu erstellten Niederschrift verwiesen, in der sich der Hauptausschuss ausschließlich mit der Thematik befasste.

Mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule ist eine Einigung über die Anerkennung des Zugangs zur gymnasialen Oberstufe durch die Gemeinschaftsschule nicht erreicht worden.

Mit dem Berufsbildungszentrum, mit dem die Gemeinschaftsschule seit langem zusammenarbeitet, ist eine Kooperation möglich, die Eltern für ihre Kinder bereits bei der Einschulung in die Gemeinschaftsschule einen garantierten Übergang in die gymnasiale Oberstufe bietet, wobei natürlich die allgemeinen Versetzungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Der Schulträger bedauert zwar die mangelnde Einigung zwischen GMS und LG, erkennt aber durchaus auch die nicht vollständige pädagogische Kompatibilität an. Gleichwohl ist ein Übergang vor und nach der 10. Klasse der Gemeinschaftsschule auf das Gymnasium weiterhin möglich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

**Anlagenverzeichnis:**

Schreiben der Schulleitung vom 22.01.2013

**mitgezeichnet haben:**

-Entfällt-

E. 03.01.2013

# Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Ratzeburg in  
Ratzeburg · Seminarweg 1 · 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 22.1.2013

An den Schulverbandsvorsteher  
Herrn Rainer Voß

Rathaus  
23909 Ratzeburg



Bitte um Antragsstellung zur Einrichtung einer „kooperativen gymnasialen Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln / Erklärung der Schulkonferenz vom 18.12.2012

Sehr geehrter Herr Voß,

die Schulkonferenz hat am 18.12.2012 die weitere Ausgestaltung unserer Schule in Bezug auf mögliche Einrichtungsformen einer Sekundarstufe II intensiv diskutiert und dabei entsprechend das von Schule und Schulträger im pädagogischen Konzept geforderte Ziel in den Blick genommen:

„Die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe ist beabsichtigt. Eine endgültige Entscheidung – und damit die Planung – kann erst im Schuljahr 2011/2012 erfolgen.“(pädagogisches Konzept)

In der Schulkonferenz wurde eine Erklärung für den Schulträger beschlossen (s. unten); zugleich wird der Schulträger gebeten, die „kooperative gymnasiale Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln zu beantragen bzw. die notwendigen Verfahrensschritte dazu in Gang zu setzen.

Die auf der Schulkonferenz beschlossene Erklärung für den Schulträger hat folgenden Wortlaut:

1. Die Einrichtung einer eigenständigen gymnasialen Oberstufe scheint bis auf weiteres nicht umsetzbar zu sein, denn als wichtigste Bedingung ist die Sicherheit einer Stabilität der Eigenständigkeit über Jahre nicht gegeben (vorgeschriebene Schülerzahl wird nicht sicher erreicht; aktuelle Raumsituation lässt die Erweiterung nicht zu). Die Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe soll stets geprüft werden.
2. Die Einrichtung einer kooperativen gymnasialen Oberstufe mit der Lauenburgischen Gelehrtenschule soll nach unseren Bedingungen eine rechtliche Gleichstellung mit einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe zur Voraussetzung haben. Diese „formale“ vertragsgebundene Kooperation lehnt die LG ab. Die von unserer Schule gewünschte Eigenverantwortung in der Zuweisung ihrer Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe II wird von der LG nicht unterstützt.

Daher:

Die gymnasiale Oberstufe soll im Sinne einer vertraglichen Kooperation mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln garantiert werden. Das zwischen den Kooperationspartner

vereinbarte Ziel ist die rechtliche Gleichstellung unserer Schule mit einer Gemeinschaftsschule mit (eigener) gymnasialer Oberstufe. Darüber hinaus wird es eine fachinhaltliche Verzahnung und Anpassung beider Kooperationsschulen geben (**siehe Anlage 1**).

Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe der Lauenburgischen Gelehrtenschule erfolgt in der laufenden abgestimmten Form (**siehe Anlage 2**), so dass die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule jederzeit zwei Wege zum Abitur offen haben. Angestrebt wird hier ebenfalls ein größtmöglicher fachinhaltlicher Austausch.

Der Schulträger wird somit aufgefordert, die „kooperative gymnasiale Oberstufe“ mit dem Berufsbildungszentrum in Mölln zu beantragen.

Leitend für die Diskussion und Beschlussfassung waren die in den beigegeführten Anlagen aufgeführten Informationen, Dokumentationen und Einschätzungen zur Gesamtproblematik; berücksichtigt wurden ebenfalls die von Herrn Hagenkötter geäußerten Einschätzungen des Schulträgers zum Thema.

Der Wunsch nach entsprechender Antragsstellung durch den Schulträger basiert auf Aussagen der neuen Landesregierung im Koalitionsvertrag. Dort heißt es (S. 679ff):

*„Neue Gemeinschaftsschulen sollen eine Oberstufe bekommen, wenn **der Schulträger dies mit Zustimmung der Schulkonferenz beantragt und wenn nach der Schulentwicklungsplanung ein Bedarf entsteht**. .... Im Rahmen der Planung ist auch über Kooperationsmöglichkeiten zu Oberstufen an anderen weiterführenden Schulen, wie den beruflichen Gymnasien, zu entscheiden.“*

Eine gesetzliche Verankerung dieser Aussagen gibt es nach meinem aktuellen Kenntnisstand noch nicht; Stellungnahmen der Ministerin weisen das Vorhaben aber deutlich aus; Frau Thomas als zuständige Schulrätin bestätigt dies auch.

Es ist aber in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass die Erklärung der Schulkonferenz natürlich die entsprechende Rechtsgrundlage voraussetzen muss.

Mit der Bitte um das Erfüllen unseres Anliegens  
und mit freundlichen Grüßen



(Henning Nitz, Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz)

## Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013  
SV/BeVoSv/162/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 200.20.19.5

### Kooperationsvereinbarung "Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen"

**Zielsetzung:** 1.Integration von Schülerinnen und Schülern in das schulische Umfeld \_

**Beschlussvorschlag:**

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, der Kooperationsvereinbarung vom 30.01.2013 nachträglich zuzustimmen.*

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, der Kooperationsvereinbarung vom 30.01.2013 nachträglich zuzustimmen.

*Der Hauptausschuss nimmt die Idee zu Kooperationen mit Unternehmen für „Produktives Lernen“ zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, den Schulverbandsvorsteher zu bitten, Unternehmen aus den dem Schulverband Ratzeburg angehörigen Gemeinden zu einer Informationsveranstaltung einzuladen.*

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, den Schulverbandsvorsteher zu bitten, Unternehmen aus den dem Schulverband Ratzeburg angehörigen Gemeinden zu einer Informationsveranstaltung einzuladen.

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 20.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

**Sachverhalt:**

1.Maßnahme „Auszeit“

Mit Datum vom 28.11.2012 teilte die zuständigen Schulrätin mit, dass Landesmittel für die Schulsozialarbeit auch im Haushaltsjahr 2013 zur Verfügung stehen, sich der finanzielle Rahmen sogar erweitert hat und somit sowohl bestehende Zusagen fortgesetzt als auch weitere Maßnahmen finanziert werden können.

Dazu gehöre auch die Maßnahme „Auszeit“, eine pädagogische Maßnahme, in der 6.-8. Klässler in maximal einem Schuljahr in besonderer pädagogischer Obhut trainiert werden, um sich wieder in das schulische Umfeld zu integrieren.

Diese Gruppe wurde bisher von der Lehrkraft Herrn Reetz sehr erfolgreich geleitet, so dass die Arbeit, und zwar zunächst befristet vom 01.02.2013 bis zum 31.12.2013, fortgesetzt werden soll.

Entstehende Kosten werden dem Schulträger in voller Höhe durch das Land erstattet.

Zur Umsetzung der Maßnahme bedurfte es einer Kooperationsvereinbarung des Schulträgers mit dem Kreisschulamt und der Gemeinschaftsschule; über die Absicht des Schulverbandsvorstehers, eine solche abzuschließen, wurde der Schulverbandsversammlung bereits im Rahmen ihrer Sitzung am 12.12.2012 berichtet. Aufgrund der Eilbedürftigkeit haben die Vertragsparteien die Kooperationsvereinbarung zwischenzeitlich rechtsverbindlich unterzeichnet; auf die Anlage zur Vorlage wird verwiesen.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen wird sich Herr Reetz dem Gremium vorstellen und weitere Details zur Maßnahme vortragen.

## 2. Kooperation mit Unternehmen für „Produktives Lernen“

Mit Datum vom 05.02.2013 schrieb Herr Reetz an den Schulverbandsvorsteher wie folgt:

„Das „Produktive Lernen“ ist ein Konzept, das in anderen Bundesländern bereits mit sehr viel Erfolg angewandt wird, Kerninhalt ist die Gestaltung einer „flexiblen Schulausgangsphase“. Diese steht auf den Füßen von Langzeitpraktika, die mit schulischen Inhalten begleitet werden. Dafür erforderlich ist eine breite Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen.

Sollte der Schulverband an diesem Ansatz Interesse hegen, so bin ich gerne bereit auch diesen vorzustellen. Darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob Sie sich

per Einladung durch den Schulverband an Vertreter von Unternehmen aus den dem Verband angeschlossenen Gemeinden eine Veranstaltung vorstellen können, die einem Aufbau fester Kooperationen Unternehmen/Schule für die Gestaltung eines produktiven Lernprozesses, aber auch schulischer Betriebspraktika dient.

Bislang „funktionieren“ Praktika eher auf Basis von Zuruf und Zufall, ich denke feste Kooperationen könnten allen Schulen des Verbandes, einer erweiterten pädagogischen Konzeption sowie auch den Unternehmen für das Besetzen von Ausbildungsstellen helfen.“

Auch hierzu wird Herr Reetz ergänzend vortragen.

Der Schulverbandsvorsteher und die Verwaltung begrüßen die Initiative sehr und bitten die zuständigen Gremien des Schulverbandes, wie vorgeschlagen zu beschließen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

**Anlagenverzeichnis:**

Kooperationsvereinbarung

**mitgezeichnet haben:**

-Entfällt-

# Kooperationsvereinbarung

## „Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen“

zwischen

dem Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg  
Barlachstr. 5, 23909 Ratzeburg,  
im Folgenden „Schulrätin“ genannt

und

des Schulverbandes Ratzeburg  
als Schulträger der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg, vertreten  
durch den Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Ratzeburg,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,  
im Folgenden „Schulträger“ genannt

und

der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg,  
vertreten durch die Schulleitung,  
Seminarweg 1, 23909 Ratzeburg,  
im Folgenden „Schule“ genannt.

## Inhaltsverzeichnis

Kooperationsvereinbarung „Schulsozialarbeit“ .....	1
Präambel .....	3
§ 1 Ziel der Schulsozialarbeit.....	3
§ 2 Aufgabenwahrnehmung .....	3
§ 3 Leistungen des Schulamtes .....	4
§ 4 Leistungen des Schulträgers .....	4
§ 5 Leistungen der Schule .....	4
§ 6 Zusammenarbeit.....	5
§ 7 Controlling .....	5
§ 8 Änderung der Vereinbarung .....	5
§ 9 Dauer der Vereinbarung .....	5
§ 10 Beendigung der Vereinbarung.....	5

## ***Präambel***

Schule und Jugendhilfe haben das gemeinsame Bildungsziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, damit sie ihre Potentiale entfalten, vorhandene Ressourcen nutzen, das gesellschaftliche Leben mitgestalten und die Herausforderungen ihres gegenwärtigen und zukünftigen Alltags bewältigen können.

Schulsozialarbeit ersetzt nicht den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule, sondern sie ergänzt und unterstützt diesen. Dazu werden sozialpädagogische Fachkräfte an Schule als Partner auf gleicher Augenhöhe tätig und kooperieren eng, verbindlich und vertrauensvoll mit Schulleitung und Lehrkräften. Eine Einbindung und Mitsprache in schulischen Gremien erfolgt auf der Grundlage der schulgesetzlichen Regelungen.

Durch ihre Funktion als Bindeglied zwischen Schule, Jugendhilfe, Jugendarbeit und Erziehungsberechtigten wirkt Schulsozialarbeit in ihrer Arbeit ergänzend und innovativ in die Schule hinein und leistet an der Schnittstelle von „Bildung und Erziehung“ einen wichtigen Beitrag zur Jugendhilfe.

## ***§ 1 Ziel der Schulsozialarbeit***

Gemeinsames Ziel von Schule und Schulsozialarbeit muss es sein:

- Junge Menschen in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen (§ 4 Abs. 2 S. 1 SchulG), insbesondere auch sozialen Entwicklung zu fördern,
- junge Menschen bei krisenhaften Entwicklungen und ernsthaften Konflikten zu beraten,
- mit Erziehungsberechtigten und Lehrkräften Fragen der Erziehung und der Bewältigung von pädagogischen Herausforderungen zu beraten,
- elterliche Erziehungsverantwortung und familiäre Selbsthilfe-Potentiale zu stärken,
- soziale Benachteiligungen von Schülerinnen oder Schülern auszugleichen,
- individuelle Beeinträchtigungen von Schülerinnen oder Schülern überwinden zu helfen,
- die Übergänge vom Kindergarten in die Schule und von der Grundschule auf die weiterführende Schule zu verbessern sowie
- Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf den Zugang zu Bildung und Teilhabe zu ermöglichen und
- Fachkräfte durch geeignete Angebote der Supervision und Fortbildung zu fördern.

## ***§ 2 Aufgabenwahrnehmung***

Die Ziele der Schulsozialarbeit werden unter anderem durch individuelle Hilfen, Gruppenangebote sowie durch Mischformen aus Einzel- und Gruppenangeboten angestrebt. Hausbesuche sind bei Bedarf als ergänzende Unterstützung durchzuführen.

Die aktive Einbindung der Schulsozialarbeit in den sozialräumlichen Kontext bildet die Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung. Die erforderliche Elternarbeit und Netzwerkarbeit sowie die Kooperation u. a. mit Schule, Jugendamt, Kindergarten, Berufsberatung, Jobcenter und weiteren im Sozialraum tätigen Stellen sind Bestandteil der Schulsozialarbeit.

### **§ 3 Leistungen des Schulamtes**

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Kiel, erstattet dem Schulträger (vorbehaltlich der sachlichen Richtigzeichnung durch die Schulrätin) die in der Zeit vom 04.02.2013 bis zum 31.12.2013 anfallenden Personalkosten für 21 Wochenstunden für die Schulsozialarbeit in Höhe von bis zu 30.000,00. (21/39 Wochenstunden/brutto) für die Maßnahme „Auszeit“.

Die Mittel für diesen Zeitraum sind im laufenden Haushaltsjahr jeweils projektgebunden zu verausgaben. Die Verfügbarkeit der Mittel für die Zeit vom 04.02.2013 bis 31.12.2013 steht unter dem Vorbehalt, dass der Sachbericht fristgerecht vorgelegt wird.

Aus dieser Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung bzw. Landesbeteiligung im bisherigen Umfang zu rechnen ist. Dieses Finanzierungsrisiko ist grundsätzlich von den Anstellungsträgern insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung zu berücksichtigen.

Das Schulamt unterstützt die Zusammenarbeit seiner im Sozialraum arbeitenden Fachkräfte mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit und der Schule.

### **§ 4 Leistungen des Schulträgers**

Der Schulträger stellt neben den sozialpädagogischen Fachkräften auch die Haushaltsmittel für die Sachausstattung zur Verfügung.

Der Umfang des Personalansatzes an der Schule wird entsprechend der durch den Kreis bewilligten Förderung für die Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt.

Er stellt sicher, dass sie Schulsozialarbeiter/innen an den Fortbildungs- und Supervisionsangeboten teilnehmen können.

Ferner wird ein ausreichender Versicherungsschutz für die betreuten Kinder und Jugendlichen sowie für die Mitarbeiter/innen sichergestellt.

### **§ 5 Leistungen der Schule**

Die Schule verpflichtet sich zur Bereitstellung der für die Schulsozialarbeit erforderlichen Räumlichkeiten aus dem vorhandenen Angebot.

Sie stellt die organisatorische Unterstützung der Schulsozialarbeit sicher.

Die Schule unterstützt zudem die Zusammenarbeit aller der Schule zugeordneten Lehrkräfte und sonstigen Beschäftigten mit der Fachkraft bzw. den Fachkräften der Schulsozialarbeit.

Sie gewährleistet schließlich, dass alle Schulgremien in die Entwicklung und Umsetzung der Schulsozialarbeit mit einbezogen werden.

## **§6 Zusammenarbeit**

Mindestens einmal pro Schulhalbjahr kommen die Vereinbarungsparteien zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen und Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schulsozialarbeit sowie dessen weitere Entwicklung auszutauschen oder ggf. über geänderte Rahmenbedingungen und daraus möglicherweise abzuleitende Maßnahmen zu beraten. Unabhängig davon, tauschen die Parteien im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung des Angebotes dienlich sind.

## **§ 7 Controlling**

Bis zum 10.01.2014 ist ein Sachbericht über Konzept, Umsetzung und Mitteleinsatz für Schulsozialarbeit dem Schulamt vorzulegen.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal obliegt dem Schulträger, bzw. dem von ihm mit der Durchführung der Schulsozialarbeit beauftragten Träger.  
Das Weisungsrecht der Schulleitung gem. § 33 Abs. 3 SchulG bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Änderung der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

## **§ 9 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt zum 01.02.2013 in Kraft.

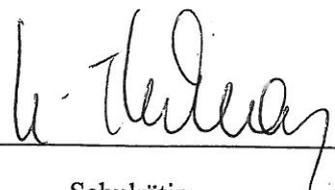
Die Vereinbarung wird befristet geschlossen und endet am 31.12. 2013.

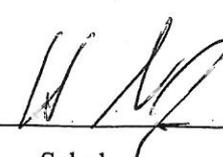
## **§ 10 Beendigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarungsparteien behalten sich vor, die Vereinbarung zu kündigen, wenn eine Vereinbarungspartei ihren Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt und dies auch nach schriftlichem Hinweis nicht abstellt.

23909 Ratzeburg, d. 30.01.2013

  
\_\_\_\_\_  
Schulträger

  
\_\_\_\_\_  
Schulrätin

  
\_\_\_\_\_  
Schule

**Schulverband Ratzeburg**  
- Der Schulverbandsvorsteher -

## Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 05.03.2013  
SV/BeVoSv/165/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Frau Astrid Jessen  
2812.11.20 und 2812.31.55

FB/Aktenzeichen: 20.11.79.2, 270.11.02,

### **Förderzentrum Pestalozzischule; hier: Änderung des öffentlich- rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg vom 23.07.2009 über die Nutzung von Schulräumen am Standort Insel**

Zielsetzung: Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse nach Wechsel der Schulstandorte.

**Beschlussvorschlag:**

***Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, dem Abschluss eines Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.07.2009 gemäß Entwurf zuzustimmen.***

**Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, dem Abschluss eines Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.07.2009 gemäß Entwurf zuzustimmen.**

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 26.02.2013  
Bürgermeister Rainer Voß am 28.02.2013

**Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Trägerschaft der damaligen Ernst-Barlach-Realschule in den Schulverband Ratzeburg haben die Stadt Ratzeburg und der Schulverband Ratzeburg aufgrund entsprechender Beschlüsse in der Stadtvertretung (16.03.2009) und der Schulverbandsversammlung (26.03.2009) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Anlage 1 abgeschlossen. Insbesondere wird auf § 11 (Vertragslaufzeit)

verwiesen. Demgemäß kann die bis zum 31.07.2014 befristete Laufzeit des Vertrages einvernehmlich verlängert werden.

Am 01.09.2010 hat die Schulverbandsversammlung beschlossen, die Förderschule an den Inselstandort zu verlegen und zu diesem Zweck den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.07.2009 mit der Stadt Ratzeburg zur Nutzung der ehemaligen Realschule zu verlängern; zukünftig sollen nur der Neubautrakt und die dazugehörigen Freiflächen Vertragsgegenstand sein. Nachdem ein Wechsel der Schulstandorte im März/April 2013 erfolgt wird, steht die Anpassung des o. a. Vertrages nunmehr an.

Unabhängig von einer Nutzung des Neubauteils der Schule und der Freiflächen am Seminarweg hat die Pestalozzischule (Förderzentrum) ihr Interesse bekundet, künftig auch die Lehrküche, den Werkraum, evtl. den Informatikraum und bei größeren Veranstaltungen die Aula zu nutzen.

Zur besseren Transparenz sind dieser Vorlage Bestandszeichnungen als Anlage 2 beigelegt.

Zusätzlich wird auf die Berichtsvorlage des Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg inklusive des künftigen Nutzungskonzeptes (Anlagen 3 und 4) verwiesen, die den zuständigen städtischen Gremien am 04.03.2013 und am 18.03.2013 vorgelegt werden.

Was die Kosten für die Instandhaltung, die Bewirtschaftung und den Betrieb des Neubauteils der Schule anbelangt, sind diese analog zu § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.07.2009 in voller Höhe durch den Schulverband Ratzeburg zu tragen.

Im Zusammenhang mit der aufgrund einer anteiligen Kreditfinanzierung des Neubaus in Höhe von rd. 0,9 Mio. € für die Stadt Ratzeburg verbundenen durchschnittlichen jährlichen Belastung in Höhe von ca. 86.200,00 €, hält die Verwaltung es darüber hinaus für geboten, dass der Schulverband einen angemessenen Investitionskostenanteil übernimmt. Dieser sollte sich am Schullastenausgleich orientieren, also in Höhe von 250,00 €/Schüler/in und Schuljahr festgesetzt werden. Auf Grundlage der letzten schulstatistischen Erhebung werden 44 Schüler/innen im Förderzentrum Ratzeburg beschult. Daraus resultiert ein Investitionskostenanteil in Höhe von 11.000,00 €.

Zur Mitnutzung der Räume des Altbaus vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass stadtseitig auf die Erhebung eines Entgeltes zu verzichten ist, zumal der Schulverband Ratzeburg seinerzeit den Umbau der Lehrküche finanziert hat.

Anteilige Bewirtschaftungs- und Betriebskosten wären jedoch zu akzeptieren. Nach den dem Förderzentrum zur Verfügung stehenden Flächen (387,62 m<sup>2</sup>) und in dem Verhältnis zur Gesamtfläche ohne den Neubauteil (3.440 m<sup>2</sup>) sowie anhand der Rechnungsergebnisse im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (ca. 121.000,00 €) würden Kosten in Höhe von rund 13.600,00 € anfallen.

Da jedoch die Lehrküche nebst Speiseraum, der Technikraum und der Informatikraum auch von anderen Einrichtungen genutzt werden sollen und die Aula nach Einschätzung der Verwaltung vom Förderzentrum nur sporadisch genutzt wird, hält die Verwaltung es für geboten, eine Pauschale in Höhe von 5.000,00 € pro Jahr zu vereinbaren.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist dieser Vorlage als Anlage 5 ein Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.07.2009 beigelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-siehe Text-

**Anlagenverzeichnis:**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 23.07.2009

Bestandsverzeichnungen Seminarweg 1

Berichtsvorlage für die zuständigen städtischen Gremien der Stadt Ratzeburg

Planung zu künftigen Nutzung Seminarweg 1

Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.07.2009

**mitgezeichnet haben:**

## Öffentlich-Rechtlicher Vertrag

Aufgrund von § 56 Abs. 4 Nr. 2 SchulG i.V.m. § 18 Abs.1 GkZ schließen

die Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Schulverband Ratzeburg, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher

- nachfolgend „Schulverband“ genannt -

folgenden

### Vertrag

#### § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt ist Schulträger der Ernst-Barlach-Realschule. Der Schulverband ist Träger der Grund- und Hauptschulen St. Georgsberg und Vorstadt sowie des Förderzentrums Pestalozzischule. Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Schulträgerschaft für die Ernst-Barlach Realschule von der Stadt auf den Schulverband zum Schuljahr 2009/2010.

#### § 2 Übertragung der Trägerschaft

- (1) Die Stadt überträgt die Schulträgerschaft für die Ernst-Barlach-Realschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten, insbesondere auch die Zulassung der außerschulischen Nutzung durch Dritte wie z.B. durch die Volkshochschule, die Kreismusikschule und Vereine, mit Wirkung ab Beginn des Schuljahres 2009/2010, also mit Wirkung ab 01.08.2009, auf den Schulverband.
- (2) Der Schulverband übernimmt die Trägerschaft für die Ernst-Barlach-Realschule mit Wirkung ab 01.08.2009.

#### § 3 Eigentumsverhältnisse, Eigentumsübergang

- (1) Die Stadt verbleibt Eigentümerin des Grundstücks Seminarweg 1, Gemarkung Ratzeburg, Flur 13, Flurstücke 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 44/9, 119/33 und 122/44, eingetragen im Grundbuch Ratzeburg, Blätter Nr. 5, 550,2146 und 2979 mit den aufstehenden Gebäuden.
- (2) Das bewegliche Inventar (s. beigefügte Liste) und alle Sachmittel gehen in das Eigentum des Schulverbandes über.

#### **§ 4 Nutzungsvereinbarung**

Die Stadt überlässt dem Schulverband das in § 3 bezeichnete Grundstück mit den aufstehenden Gebäuden zur unentgeltlichen Nutzung.

#### **§ 5 Instandhaltung, Bewirtschaftungskosten, Betriebskosten**

Der Schulverband trägt die Kosten für

- die Instandhaltung der Gebäude
- die Bewirtschaftung der Gebäude
- die sonstigen Betriebskosten, wie Versicherungen, öffentliche Abgaben, Wartungsverträge u. a.
- die Reparatur und Ersatzbeschaffung von Inventar und Sachmitteln.

#### **§ 6 Personal**

Der Schulverband übernimmt das Personal - s. Anlage - zum 01.08.2009.

#### **§ 7 Schülerbeförderung**

Der Schulverband trägt ferner die Schülerbeförderungskosten.

#### **§ 8 Verwaltungskostenbeitrag**

Der Schulverband zahlt an die Stadt einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 8 v. H. des Haushaltsausgabesolls der Ernst-Barlach-Realschule.

#### **§ 9 Investitionen**

Der Schulverband beteiligt sich mit Ausnahme der anstehenden Sanierung der Lehrküche grundsätzlich nicht an künftigen Investitionen an Gebäuden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Investitionen für das bewegliche Vermögen.

#### **§ 10 Finanzierung**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzierungsbedarfs von seinen Mitgliedern Umlagen, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Der Schulverband übernimmt keine Darlehensverpflichtungen aus Altschulden.

#### **§ 11 Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag wird geschlossen für den Zeitraum vom 01.08.2009 bis zum 31.07.2014. Eine Verlängerung der Laufzeit des Vertrages kann einvernehmlich vereinbart werden.

## § 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

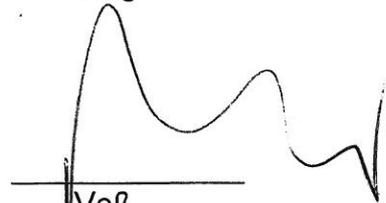
## § 13 Inkrafttreten

Der Wechsel der Schulträgerschaft wurde gemäß § 61 Abs. 1 des Schulgesetzes durch das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein am 09.04.2009 genehmigt.

Somit tritt dieser Vertrag am 01.08.2009 in Kraft.

Ratzeburg, 23.07.2009

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister



Voß  
-Bürgermeister-

Ratzeburg, 23.07.2009

Schulverband Ratzeburg  
Der Schulverbandsvorsteher



Salzsäuler  
1. stv. Schulverbandsvorsteher

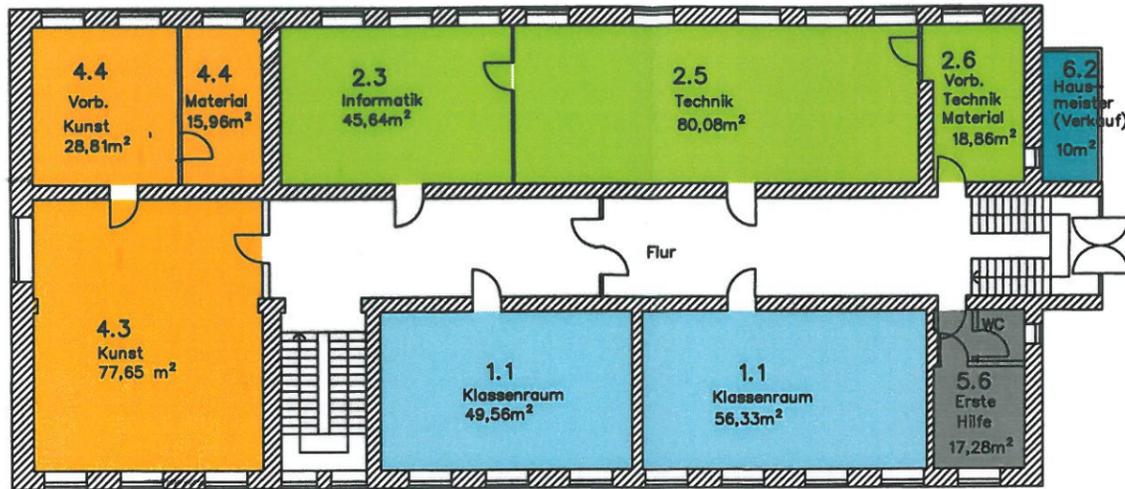
**Anlage zu § 6**

**Namentliche Aufstellung**

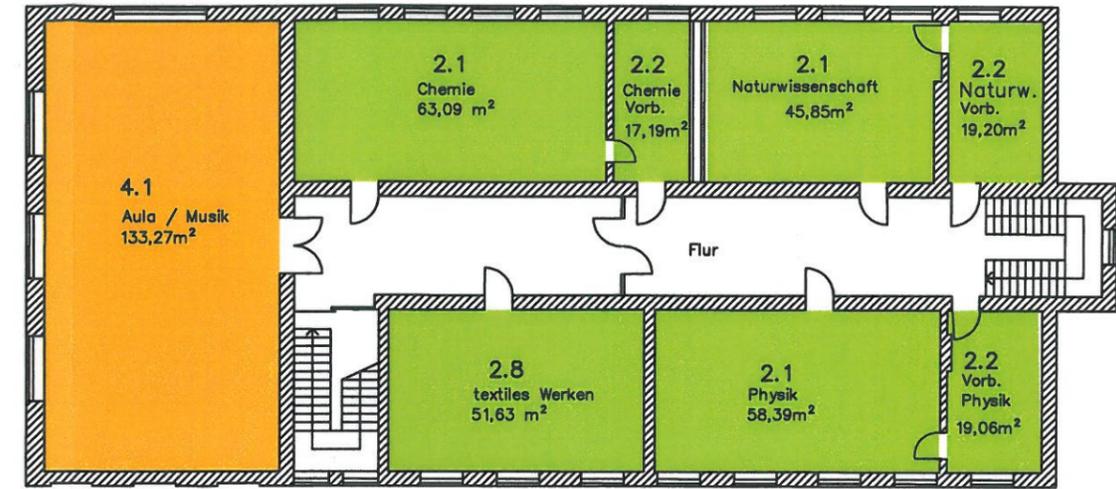
**des zu übernehmenden Personals**

**1. Frau Ute Manzke**

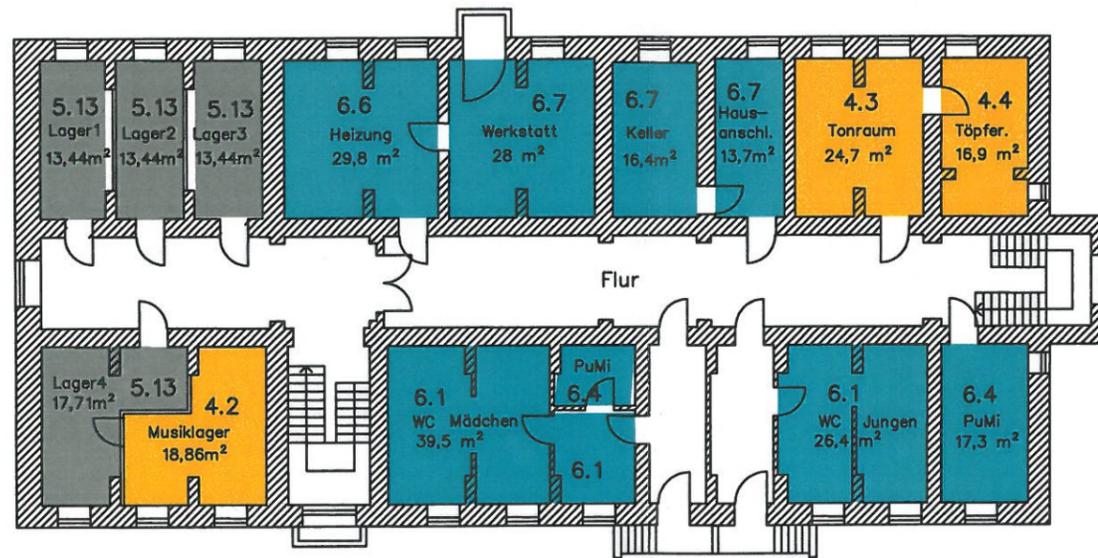
**2. Herr Frank Grimm**



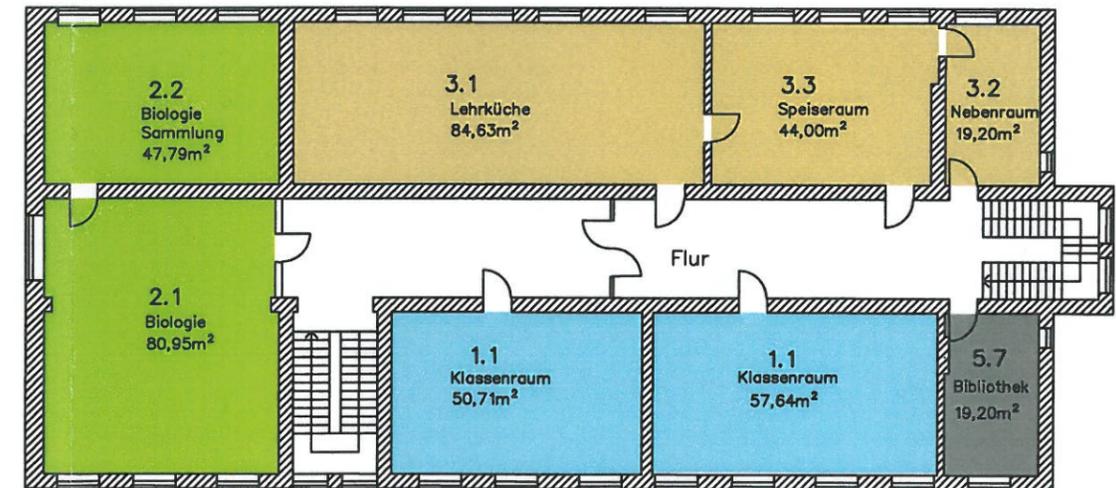
Erdgeschoss Altbau



2. Obergeschoss Altbau



Kellergeschoss Altbau



1. Obergeschoss Altbau

<p>Bestandszeichnungen Schule Insel Seminarweg 2</p>	<p>STADT RATZBURG </p> <p>FB Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften</p>
<p>Übersichtsplan Raumnutzung Stand: 02/2010 M. 1:250</p>	<p>Unter den Linden 1 23909 Ratzburg Telefon 04541/8000-0 Telefax 04541/ 9999</p>

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 21.02.2013

SR/BerVoSt/214/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	04.03.2013	Ö
Stadtvertretung	18.03.2013	Ö

Verfasser:

FB/Az:

### Zukunftskonzept „Daseinsvorsorge,, hier: Zwischenbericht „Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule“

Zusammenfassung: Ziel: Sicherstellung der unmittelbaren Nachnutzung des Altbaus der ehemaligen Gemeinschaftsschule Ratzeburg

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

#### Sachverhalt:

Im Rahmen des Antrages für das Zukunftskonzept Daseinsvorsorge ich auch die Nachnutzung von Gebäudeteilen der ab April 2013 ehemaligen Gemeinschaftsschule Gegenstand möglicher Fördermaßnahmen.

Der historische, denkmalgeschützte Schulbereich des Altbaus ist durch die Schulträger in großen Teilen aufwändig saniert worden. Durch die Sanierung der Aula (150.000 €) und die Sanierung der Schulküche (150.000 €), die Sanierung des Werkraumes und anderer Bereiche, sind in der jüngsten Vergangenheit erhebliche öffentliche Mittel in den Bau eingeflossen. Alle vorhandenen Einbauten können nicht im Neubau verwendet werden.

Die Pestalozzischule (mit Förderzentrum) zieht in den hinter dem Altbau liegenden Neubau um. Die Pestalozzischule nutzt auch weitere Räume im Altbau, nämlich die Schulküche, den Werkraum und möglicherweise auch den Informatikraum und bei größeren Veranstaltungen die Aula. Z.Zt. besteht ein Nutzungsvertrag über den gesamten Schulkomplex mit dem Schulverband Ratzeburg, der hinsichtlich der weniger umfangreichen Nutzung von Schulgebäuden der Stadt Ratzeburg angepasst werden muss. Dafür liegt ein Entwurf in der Sitzung des Hauptausschusses des Schulverbandes Ratzeburg vor.

Wie schon öfter erwähnt und dargestellt, gibt es Raumbedarfe der Volkshochschule Ratzeburg, der Zentrums für Niederdeutsch im Landesteil Holstein, der Kreismusikschule und des Stadtarchivs.

Raumbedarfe für Vereinsnutzungen sind auch bereits angemeldet worden (z.B. Kinderschutzbund für ein Familienzentrum, Ratzeburger Tafel als ständige Räume für die Ausgabe von Lebensmitteln, Schachclub Inselspringer).

Die Volkshochschule verfügt über keine eigenen Räume, nutzt Schulräume an Abenden, aber immer mehr Veranstaltungen finden tagsüber statt, so dass bisher Räume angemietet werden mussten. Die Mietzahlungen müssen eingespart werden.

Zentrale Räume für die Volkshochschulnutzung sind daher dringend notwendig.

Ohne einer endgültigen Entscheidung damit vorzugreifen, gehe ich davon aus, dass die VHS unmittelbar nach Auszug der Gemeinschaftsschule Räume auch tagsüber nutzen kann. Fehlendes Mobiliar steht aus den eingelagerten Altbeständen der LG zur Verfügung, das auch nicht für den Neubau der Gemeinschaftsschule verwendet kann, da dieses Mobiliar nicht mit Gleitschutz/Bodenschutzeinrichtungen nachgerüstet werden.

Alles eingebaute Mobiliar verbleibt ohnehin im Altbau und wird nicht ausgebaut und vernichtet, so dass z.B. der Physikraum mit seiner Vorlesungs-Raum-Atmosphäre unmittelbar weiter genutzt werden kann. Auch steht die Küche für die VHS zur Verfügung und ebenfalls der Informatikraum. Weitere ebenfalls, auch ein Büro wäre endlich möglich.

Die Kreismusikschule, deren Mitgesellschafter die Stadt Ratzeburg ist, hat Bedarf an einem Unterrichtsraum für Schlagzeugunterricht und weitere Räume.

Sowohl die VHS wie auch die Kreismusikschule können ab April unmittelbar Räume im Altbau nutzen.

Das Zentrum für Niederdeutsch ist provisorisch in der Grundschule Scheffelstraße untergebracht worden, nachdem es die Räume im Haus Mecklenburg verlassen musste. Der Umzug in die Gemeinschaftsschule wäre unmittelbar möglich, setzt aber eine Entscheidung der städtischen Gremien voraus.

Das Stadtarchiv im „Weißen Haus“ benötigt mehr Platz und die Anmietung der Räume von Privat (rd. 20.000 €/p.a.) würde entfallen können. Die Einbaukosten sind noch nicht ermittelt worden (Statik, Regale usw.).

Die Gebäude einschließlich Eingangshalle und die Trakte aus den 1960er Jahren und auch der spätere Anbau könnten entfallen. Eine wirtschaftliche Nutzung ist wegen des Gebäudezustandes nicht erkennbar. Auf diesem Gelände könnten provisorisch Parkplätze angelegt werden. Auch für einen Neubau einer Schwimmhalle wären diese Flächen durchaus denkbar. Die Räume sollen nach Auszug der Gemeinschaftsschule nicht mehr geheizt werden. Bis zu einem Abbruch könnten einfache Nutzungen im Sommer möglich bleiben.

Das Gesamtgelände wird außerdem benötigt, um zentrale Sport- und Großveranstaltungen zu ermöglichen, wie z.B. die Ruderregatta, das Drachenbootfest und die großen Laufveranstaltungen im Sommer und im Herbst. Eine öffentliche Nutzung des Geländes wird weiterhin dringend empfohlen.

Ein Raumnutzungskonzept für den Altbau ist dieser Berichtsvorlage beigefügt und mit den potentiellen Nutzern abgestimmt.

Eine unmittelbare Weiternutzung des Altbaus der Schule durch VHS und Kreismusikschule wird – ohne Festlegung auf eine dauerhafte Nutzung – vom Hauptausschuss zur Kenntnis genommen.

(Anlage: Raumnutzungskonzept)

**Mitgezeichnet haben:**



- 1 Klassenräume, Förderzentrum
- 2 Fachräume mit verschiedenen Nutzern
- 3 VHS
- 4 Stadtarchiv
- 5 Verwaltung
- 6 sonst. Räume
- 7 Aula
- 8 Musikschule
- 9 Zentrum für Niederdeutsch

Bearbeiter: Voß Zeichnerin: Seehose Datum: 01.02.2013 Geändert: Maßstab: 1 : 250 Blatt Nr.:	<b>Planung / Nutzung</b> Schulgebäude Schule Insel Seminarweg 2  Vorschlag Raumnutzung Stand: 02/2013	<b>STADT RATZBURG</b>  FB Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften Unter den Linden 1 23909 Ratzburg Telefon 04541/9000-0 Telefax 04541/ 9999
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



**-Entwurf-**

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.07.2009**

Aufgrund der §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 18 Abs.1 GkZ in der zurzeit gültigen Fassung schließen

die Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der Schulverband Ratzeburg, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher

- nachfolgend „Schulverband“ genannt -

folgenden

**Änderungsvertrag**

**§ 1 Gegenstand des Vertrages erhält folgende Fassung:**

Der Schulverband ist Träger des Förderzentrums Pestalozzischule. Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der Schulgebäude am Seminarweg 1.

**§ 3 Eigentumsverhältnisse, Eigentumsübergang erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadt verbleibt Eigentümerin des Grundstücks Seminarweg 1, Gemarkung Ratzeburg, Flur 13, Flurstücke 33/1, 33/2, 33/3, 66, 119/33 und 122/44, eingetragen im Grundbuch von Ratzeburg, Blätter Nr. 5, 550,2146 und 2979 mit den aufstehenden Gebäuden.

**§ 4 Nutzungsvereinbarung erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadt überlässt dem Schulverband die Flurstücke 66 und 122/44 des in § 3 bezeichneten Grundstücks mit dem aufstehenden Gebäude zur Nutzung gegen Zahlung eines Investitionskostenanteils in Höhe von 250,00 €/Schüler/in und Jahr.
- (2) Die Stadt überlässt dem Schulverband die Flurstücke 33/1, 33/2, 33/3 und 119/33 des in § 3 bezeichneten Grundstücks mit dem aufstehenden Gebäude zur Mitnutzung gegen Zahlung einer Bewirtschaftungs- und Betriebskostenpauschale in Höhe von 5.000,00 € pro Jahr.

**§ 5 Instandhaltung, Bewirtschaftungskosten, Betriebskosten erhält folgende Fassung:**

Der Schulverband trägt für die Nutzung des auf den Flurstücken 66 und 122/44 aufstehenden Gebäudes die Kosten für

- die Instandhaltung der Gebäude
- die Bewirtschaftung der Gebäude
- die sonstigen Betriebskosten, wie Versicherungen, öffentliche Abgaben, Wartungsverträge u. a.
- die Reparatur und Ersatzbeschaffung von Inventar und Sachmitteln.

**§ 11 Vertragslaufzeit erhält folgende Fassung:**

Dieser Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.04.2013 bis zum 31.07.2015 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern keine der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende die Aufhebung dieses Vertrages verlangt.

**§ 13 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:**

Dieser Änderungsvertrag tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Voß  
-Bürgermeister-

Ratzeburg,

Schulverband Ratzeburg  
Der Schulverbandsvorsteher

Salzsäuler  
-1. stellvertretender  
Schulverbandsvorsteher-

**Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013**

Datum: 21.02.2013  
SV/BeVoSv/164/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 2813.20.16

**IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung "Offene Ganztagschule" vom 29.06.2009**

Zielsetzung: Anpassung der Satzung hinsichtlich der Preisgestaltung für Mittagessen\_

**Beschlussvorschlag:**

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung "Offene Ganztagschule" vom 29.06.2009 gemäß Entwurf zu beschließen.*

**Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung "Offene Ganztagschule" vom 29.06.2009 gemäß Entwurf.**

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 20.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

**Sachverhalt:**

Nach vorangegangenen Ausschreibungen beliefert die DRK- Dienstleistungen Herzogtum Lauenburg gGmbH seit geraumer Zeit zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten die Standorte der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Ratzeburg mit Mittagessen. Seit dem 01.08.2011 ist pro Mittagessen ein Betrag in Höhe von 2,50 € zu entrichten.

Aufgrund von überproportional gestiegenen Lebensmittelpreisen sieht sich der Anbieter nunmehr gezwungen, den Preis nach Ablauf der Bindungsfrist (31.03.2013) anzupassen und auf 2,90 € pro Portion festzusetzen.

Diese moderate Anpassung (an der LG zahlen Schülerinnen und Schüler bereits seit Beginn des jetzt laufenden Schuljahres 3,00 €) ist nachvollziehbar und akzeptabel. Aufgrund dessen stimmte der Schulverbandsvorsteher der Anpassung zu; die Verwaltung erteilte auf dieser Grundlage einen Anschlussauftrag für den Standort St. Georgsberg. Eine Auftragserteilung für die Standorte Vorstadt und Insel (künftig ein Standort) wurde zurückgestellt, da inhaltlich insbesondere auf das Ergebnis der Verhandlungen zum Betrieb der Mensa an der neuen Gemeinschaftsschule abgestellt werden muss. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage zu TOP 8.5 verwiesen.

Unabhängig davon ist der neue Preis in einer Änderungssatzung zu verankern. Ein Entwurf dazu ist der Vorlage beigelegt.

Nach Abstimmung der Verwaltung mit der Vorsitzenden des Hauptausschusses und dem Schulverbandsvorsteher soll die Preiserhöhung gegenüber den Eltern erst mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 geltend gemacht werden, da eine Änderung mitten im Schuljahr nicht den bisherigen Informationen und Vorgaben an die Eltern entsprechen würde.

Die Differenz in Höhe von 0,40 € pro Mittagessen soll vom Schulverband getragen werden. Nach der Durchschnittsmenge der Essen unter Berücksichtigung von Ferienzeiten pro Monat (900) sind dies Kosten in Höhe von rd. 1.100,-- € ( $900 \times 0,40 \text{ €} \times 3 = 1.080,00 \text{ €}$ ), die aber wiederum gegenüber dem Zuschussgeber Land im Rahmen des Verwendungsnachweises gelten gemacht werden können.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Siehe Text-

#### **Anlagenverzeichnis:**

Entwurf Änderungssatzung

#### **mitgezeichnet haben:**

-Entfällt-

## Entwurf

### IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 29.06.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am 20.03.2013 die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

##### **§ 13 erhält die nachstehende Fassung**

##### **§ 13 Entgelte**

Für die Teilnahme am Essensangebot ist ab dem 01.08.2013 ein Betrag in Höhe von 2,90 € pro Mittagessen zu entrichten.

#### Artikel 2

Die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

gez.  
Voß  
Schulverbandsvorsteher

(LS)

## Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 14.02.2013  
SV/BeVoSv/160/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 2813.20.16.9

## Kooperationsvereinbarung Schulverband Ratzeburg und VHS Ratzeburg

**Zielsetzung:** Rechtssicherheit bei der Gestaltung von Verträgen mit Honorarkräften.

### **Beschlussvorschlag:**

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulverband Ratzeburg und der Volkshochschule der Stadt Ratzeburg vom 08.01.2013 nachträglich zuzustimmen.*

**Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulverband Ratzeburg und der Volkshochschule der Stadt Ratzeburg vom 08.01.2013 nachträglich zuzustimmen.**

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 13.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 13.02.2013

### **Sachverhalt:**

Gemäß Literatur und Rechtsprechung können die Ganztags- und Betreuungsangebote sowohl von vertraglich mit dem Schulträger verbundenen Einzelpersonen als auch durch einen rechtlich selbständigen weiteren Träger erbracht werden, der wiederum die zur Betreuung einzusetzenden Personen in Form der freien Mitarbeit beschäftigt.

Von diesen Möglichkeiten hat der Schulverband Ratzeburg Gebrauch gemacht. Er setzt sowohl Beschäftigte (zum Beispiel in der Hausaufgabenbetreuung) als auch Honorarkräfte (in aller Regel für Kurse) für die Betreuung der Angebote in der Offenen Ganztagschule ein.

Nach einer vorangegangenen rechtlichen Prüfung werden die Honorarkräfte seit geraumer Zeit mit Honorarverträgen bei der Volkshochschule Ratzeburg beschäftigt und von dort bezahlt: der Schulverband erstattet die entstandenen Kosten.

Der neuesten Rechtsauffassung angepasst, empfiehlt das Bildungsministerium des Landes Schleswig- Holstein in seinen Handreichungen zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig- Holstein eine Kooperationsvereinbarung mit einem Kooperationspartner abzuschließen. Insbesondere soll damit auch vermieden werden, sogenannte Scheinselbständige zu beschäftigen.

Der Empfehlung ist der Schulverbandsvorsteher gefolgt; aus Rechtssicherheitsgründen wurde bereits eine Kooperationsvereinbarung mit der Volkshochschule der Stadt Ratzeburg (siehe Anlage) abgeschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

**Anlagenverzeichnis:**

Kooperationsvereinbarung

**mitgezeichnet haben:**

Entfällt

## Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Schulverband Ratzeburg,  
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher,  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- im Folgenden: Schulträger -

und der

Volkshochschule Ratzeburg,  
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg  
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- im Folgenden: Kooperationspartner -

---

### § 1

#### Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Betreuungsangeboten an der Offenen Ganztagschule der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg.
- (2) Der Kooperationspartner führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:
  - Kunst- und Aquarellmalerei
  - PC-Kurs - Grundlagen der Textverarbeitung
  - Sport
  - Kochen
  - Kreativkurs: vermitteln von Gestaltungstechniken
  - Bewegung nach Musik
  - Grundkenntnisse der Handarbeit

- Werken: Kreatives aus Holz
- Filzen - Erlernen der Grundtechniken, kreatives Gestalten
- Kleingartenprojekt

- (3) Das Betreuungsangebot umfasst 40,0 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr.
- (4) Die Trägerschaft des Schulträgers für das Ganztags- und Betreuungsangebot insgesamt bleibt unberührt.

## § 2

### Betreuungsleistungen

- (1) Der Kooperationspartner wird dem Schulträger und den Schulleitungen der Schulen des Schulverbandes Ratzeburg spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Vorgaben des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und die in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter/innen namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom Kooperationspartner unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des Kooperationspartners mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. (2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

## § 3

### Personal

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er für das einzusetzende Personal nach § 2 Abs. (1) dem Schulträger die Qualifikation des Personals nachzuweisen.

- (2) Der Kooperationspartner darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Dem Schulträger ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug der vom Kooperationspartner bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der Kooperationspartner den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

#### **§ 4**

##### **Vergütung**

- (1) Der Schulträger zahlt an den Kooperationspartner eine Vergütung für die Durchführung der Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 in Höhe von 15,00 € pro Stunde im Schulhalbjahr. Wird das Betreuungsangebot nicht vollständig durchgeführt, insbesondere weil sich der Kooperationspartner und der Schulträger nicht über den Vorschlag des Kooperationspartners nach § 2 Abs. 1 einigen können, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Betreuungsangebotes.
- (2) Die Vergütung ist mit Durchführung des Betreuungsangebotes zum Ende des Schulhalbjahres nach entsprechender Rechnungsstellung durch den Kooperationspartner zur Zahlung fällig. Der Kooperationspartner ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im monatlichen Abstand zu stellen.

#### **§ 5**

##### **Weisungsrechte des Schulträgers**

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom Kooperationspartner benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen

berechtigt sind, verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.

- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht der Schulleitungen nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) unberührt bleibt.

## § 6

### Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für das zweite Schulhalbjahr 2012/2013. Sie beginnt somit am 01.02.2013 und endet am 31.07.2013. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern nicht eine der Parteien fristgerecht kündigt.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Kooperationspartner sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abuberufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechnen würden, verlangt hat.

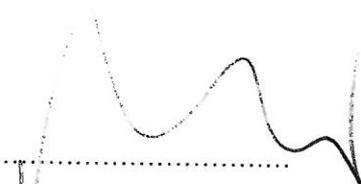
## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der Kooperationspartner für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.

- (2) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Die Kosten dafür trägt der Schulträger.
- (3) Der Kooperationspartner hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Kooperationsvereinbarung einschließlich ihrer einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

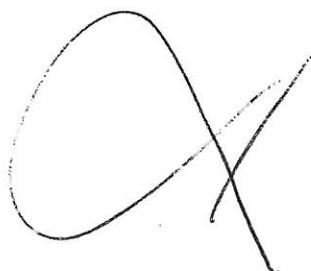
Ratzeburg, 08.01.2013



Für den Schulträger  
Voß, Schulverbandsvorsteher



Für den Kooperationspartner  
In Vertretung  
Suhr, Erster Stadtrat



# Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 20.02.2013  
SV/BeVoSv/163/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	<b>06.03.2013</b>	Ö
Schulverbandsversammlung	<b>20.03.2013</b>	Ö

Verfasser: Herr Ralf Weindock

FB/Aktenzeichen: 200.13.01

## I. Nachtragshaushalt 2013 des Schulverbandes Ratzeburg; hier: I. Nachtragsstellenplan 2013

### Zielsetzung:

Anpassung des Stellenplanes 2013 an die derzeitige Personalsituation und -planung auf Grund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Schulverbandsversammlung an die Gesamtfinanzierung der neuen Gemeinschaftsschule (Synergien und Personalkosteneinsparungen).

### Beschlussvorschlag:

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung, den I. Nachtragsstellenplan 2013 gemäß Entwurf zu beschließen.*

**Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses den I. Nachtragsstellenplan 2013 gemäß Entwurf.**

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Ralf Weindock am 19.02.2013  
Eckhard Rickert am 19.02.2013  
Bürgermeister Rainer Voß am 19.02.2013

### Sachverhalt:

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf zum I. Nachtragsstellenplan 2013 erfolgt insbesondere auf der Grundlage eines von der Verwaltung erstellten Modells zur künftigen Stundengestaltung für die Offene Ganztagschule, Standort Vorstadt.

Unter der Leitung des Schulverbandsvorstehers fand dazu am 24.01.2013 ein Personalgespräch mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des OGS-Standortes Vorstadt statt, an dem auch der Personalratsvorsitzende und der zuständige Fachbereichsleiter

teilgenommen haben.

Bei Berücksichtigung aller innerbetrieblich relevanten Aspekte und unter Einbeziehung der noch nicht geklärten, künftigen Raumzuweisungen bzw. der Auswirkungen der künftigen Raumzuweisungen, der evtl. verlängerten Schulzeiten an der Gemeinschaftsschule sowie durch entsprechende Stundenreduzierungen bei vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Einsparung von insgesamt 14 Wochenarbeitsstunden gegenüber bisher angestrebten 28 Wochenarbeitsstunden) wurde mit allen Beteiligten ein einvernehmlicher Kompromiss gefunden. Unter Berücksichtigung der Einsparung von 14 Wochenarbeitsstunden können entgegen vorherigen Überlegungen somit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OGS-Standortes Vorstadt weitere, vom 01.04.2013 bis zum 30.06.2013 befristete Arbeitsverträge erhalten, was ausschließlich der der solidarischen Initiative der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken ist.

Diese Kompromisslösung ist jedoch als vorläufig zu betrachten und dient der Erprobung. In Sachen Personalstruktur und Betriebsabläufe im neuen Schulgebäude, so dass nach Ablauf des ersten Betriebsvierteljahres das weitere Vorgehen gemeinsam geprüft werden muss.

Das gegenüber zum Ursprungs-Stellenplan 2013 angestrebte Einsparungskontingent von 28 Wochenarbeitsstunden ab 01.04.2013 (= rd. 17.300,-- €; siehe hierzu auch Vorlage zum Stellenplan 2013 für die Sitzung der Schulverbandsversammlung am 12.12.2012) reduziert sich rechnerisch zwar um 14 Wochenarbeitsstunden, ab 01.04.2013 tatsächlich aber um 11 Wochenarbeitsstunden [bei 2 Mitarbeiterinnen erfolgte bereits zum 01.01.2013 eine Stundenkürzung von zusammen 3 Wochenarbeitsstunden (lfd. Nr. 18 um 0,5 Stunden und lfd. Nr. 31 um 2,5 Stunden)].

Durch diese vorläufige Kompromisslösung ergibt sich zwar eine Mindereinsparung von insgesamt rd. 5.200,00 €, die aber wieder vollständig durch die befristete Einstellung einer Elternzeitvertretung mit geringeren Personalkosten kompensiert wird (s. u. a. zu (2)).

Im Übrigen haben sich folgende Veränderungen ergeben:

- (1) Befristete Beschäftigung einer Lehrkraft (lfd. Nr. 4) vom 01.02.2013 bis 31.12.2013 als Schulsozialarbeiter an der Gemeinschaftsschule gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreisschulamt und dem Schulverband vom 30.01.2013 mit 21 Wochenarbeitsstunden. Die Personalkosten in Höhe von rd. 2.723,-- €/mtl. brutto werden vom Land in voller Höhe wieder erstattet (quartalsweise).
- (2) Befristete Beschäftigung einer Elternzeitvertretung auf Grund der Schwangerschaft der Stelleninhaberin (lfd. Nr. 11) von April.2013 bis voraussichtlich 31.05.2014. Durch die Entgeltzahlung nach Entgeltgruppe S 10 TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (analog zu lfd. Nr. 3) können in 2013 rd. 5.450,-- € eingespart werden.
- (3) Auf Antrag der Stelleninhaberinnen (lfd. Nr. 17 und 19) erfolgte ein Tausch bei den tatsächlichen Wochenarbeitsstunden um 2,50 Stunden (befristet vom 01.02.2013 bis zum 22.02.2014); durch den Entgeltgruppenunterschied werden lediglich rd. 61,-- € Personalkosten eingespart.

Alle vorgenannten Veränderungen sind im beigefügten Entwurf zum I. Nachtragsstellenplan 2013 „grau“ gekennzeichnet und erläutert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: **- siehe Text -**

**Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf I. Nachtragsstellenplan 2013 des Schulverbandes Ratzeburg

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen						arbeitsvertragl. Wochenstunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochenstunden (inklusive Ferienzeiten)	Vermerke
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2012		tatsächliche Besetzung am 30.06.2012		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2013				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
<b><u>Gemeinschaftsschule</u></b>										
1	Hausmeister	1	3	1	3	1	3	39,00	39,00	-
2	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	25,00	25,00	-
3	Schulsozialarbeiter	1	S 10	1	S 10	1	S 10	39,00	39,00	Befristung 15.10.2011 bis 31.12.2013
4	Schulsozialarbeiter	-	-	-	-	1	TV-L	21,00	21,00	Befristung 01.02.2013 bis 31.12.2013
<b><u>Grundschule mit zwei Standorten</u></b>										
5	Hausmeister	1	4	1	4	1	4	39,00	39,00	-
6	Hausmeister	1	5	1	5	1	5	39,00	39,00	-
7	Schulsekretärin	1	6	1	6	1	6	26,34	26,34	Abordn. von Stadt bis 30.06.2014
8	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	24,31	27,46	-
9	Fahrschulaufsicht	1	2	1	2	1	2	17,93	20,25	-
10	Fahrschulaufsicht	1	Pausch.	1	Pausch.	1	Pausch.	10,00	10,00	Geringfügige Beschäftigung
11	Schulsozialarbeiterin	1	10	1	10	1	10	39,00	39,00	Mutterschutz/Elternzeit bis 05/2014)
<b><u>Förderzentrum</u></b>										
12	Hausmeister	1	3	1	3	1	3	39,00	39,00	-
13	Schulsekretärin	1	5	1	5	1	5	12,16	14,38	-
<b><u>Offene Ganztagschule (OGS)</u></b>										
14	Koordinator	1	9	1	9	1	S 15	-	-	Personalgestellung von Stadt
15	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	25,00	29,50	70% Verwaltungstätigkeit
16	Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	16,20	19,00	Befristung bis 30.06.2013
17	Betreuungskraft	1	6	1	3	1	6	17,00	20,00	Elternzeitvertretung bis 02/2014
18	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	26,80	31,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
19	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	19,00	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
20	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	16,90	20,00	Befristung bis 30.06.2013
21	Stellv. Teamleiterin	1	2	1	2	1	2	19,10	22,50	Hofaufsicht/Freispiel/Sportkurse
22	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	11,90	14,00	-
23	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	17,00	20,00	Freispiel/Ruheraum
24	Küchenkraft	1	2	1	2	1	2	12,80	15,00	Befristung bis 30.06.2013

Lfd. Nr.	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen						arbeitsvertragl. Wochenstunden (Bezahlstd.)	tatsächliche Wochenstunden (inklusive Ferienzeiten)	Vermerke
		Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2012		tatsächliche Besetzung am 30.06.2012		Anzahl und Bewertung im Haushaltsjahr 2013				
		Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.	Beschäftigte	Entg.Gr.			
<b>Offene Ganztagschule (OGS)</b>										
25	Hofaufsicht	1	2	1	2	1	2	12,70	15,00	Befristung bis 30.06.2013
26	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	12,70	15,00	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
27	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	14,90	17,50	80% Küchenkraft/Aufsicht
28	Betreuungskraft	1	2	1	2	1	2	17,00	20,00	50% Beaufsichtigung
29	Stellv. Teamleiterin	1	5	1	5	1	5	19,10	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
30	Teamleitung	1	2	1	2	1	2	27,60	32,50	Teamleitung an beiden Standorten
31	Betreuungskraft	1	5	1	5	1	5	19,10	22,50	Hausaufg./Eltern-/Lehrergespräche
<b>Gesamtzahl der Planstellen</b>		31		30		31		675,54	737,43	
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>		17,41		16,86		17,32				

**Erläuterungen zu den Veränderungen:**

- Zu Nr. 4: Im Rahmen der Schulsozialarbeit wird die beim Land beschäftigte und vom Land finanzierte Lehrkraft gemäß Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreisschulamt und dem Schulverband Ratzeburg vom 30.01.2013 in der Gemeinschaftsschule in einem Umfang von 21 Wochenarbeitsstunden tätig (befristet für die Zeit vom 01.02. bis zum 31.12.2013).
- Zu Nr. 11: Auf Grund der Schwangerschaft der Stelleninhaberin ist die Einstellung einer Elternzeitvertretung erforderlich (befristet 04/2013 bis Ende der Elternzeit, voraussichtl. zum 31.05.2014)
- Zu Nr. 16: Das bis zum 31.03.2013 befristete Arbeitsverhältnis wird bei gleichzeitiger Reduzierung von sechs tatsächlichen Wochenarbeitsstunden befristet verlängert bis zum 30.06.2013.
- Zu Nr. 17/ u. Nr. 19: Gemäß schriftlicher Anträge der Stelleninhaberinnen erfolgt ein Tausch bei den tatsächlichen Wochenarbeitsstunden. Die tatsächlichen Wochenstunden bei lfd. Nr. 17 werden um 2,50 Stunden von 22,50 auf 20,00 Stunden reduziert und bei lfd. Nr. 19 um 2,50 Stunden von 20,00 auf 22,50 Stunden erhöht (Befristung vom 01.02.2013 bis zum 22.02.2014).
- Zu Nr. 18: Die tatsächlichen Wochenarbeitsstunden der Stelleninhaberin werden um eine Stunde von 32,50 auf 31,50 Stunden reduziert (Befristung vom 01.04.2013 bis zum 30.06.2013).
- Zu Nr. 20, und 24-26: Die bis zum 31.03.2013 befristeten Arbeitsverhältnisse werden bei unveränderten Wochenarbeitsstunden bis zum 30.06.2013 befristet verlängert.
- Zu Nr. 30: Das bis zum 31.03.2013 befristete Arbeitsverhältnis wird bei gleichzeitiger Reduzierung von vier tatsächlichen Wochenarbeitsstunden (von 36,50 auf 32,50 Stunden) befristet verlängert bis zum 30.06.2013.

**Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2008 – 2013**

Datum: 21.02.2013  
SV/BeVoSv/161/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.03.2013	Ö
Schulverbandsversammlung	20.03.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Aktenzeichen: 10.02.41

**Beschaffungsvertrag zwischen der GMSH Schleswig-Holstein und dem Schulverband Ratzeburg**

**Zielsetzung:** Realisierung von Einsparungen und Rechtssicherheit bei der Beschaffung. \_

**Beschlussvorschlag:**

*Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung zu beschließen, den Schulverbandsvorsteher zu ermächtigen, mit der GMSH einen Beschaffungsvertrag gemäß Entwurf abzuschließen.*

**Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, den Schulverbandsvorsteher zu ermächtigen, mit der GMSH einen Beschaffungsvertrag gemäß Entwurf abzuschließen.**

\_\_\_\_\_  
Schulverbandsvorsteher

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Eckhard Rickert am 20.02.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 21.02.2013

**Sachverhalt:**

Die Gebäudemanagement Schleswig- Holstein AöR (GMSH) hat als zentrale Beschaffungsstelle des Landes die Aufgabe, für alle Dienststellen des Landes Schleswig-Holstein Material und Leistungen zu beschaffen.

Sie bietet diese Dienstleistungen auch allen sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung (Städte; Kreise, Körperschaften des öffentlichen Rechts etc.) an.

Weitere Kurzinformationen sowie der Entwurf eines Beschaffungsvertrages sind dieser Vorlage beigelegt.

Einerseits ist der Abschluss eines Beschaffungsvertrages kostenfrei, verpflichtet auch nicht, zwangsläufig über die GMSH zu beschaffen und ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Online- Shop hervorragend zu Vergleichszwecken geeignet.

Andererseits können z.B. über Sammelbestellungen Synergieeffekte erreicht werden und die Ausschreibungen und Vergaben bewegen sich in einem absolut rechtssicheren Raum. Aufgrund einer Informationsveranstaltung sowie bereits gewonnener Erkenntnisse (die Verwaltung hat sich im Rahmen der Beschaffung von Mobiliar für die neue Gemeinschaftsschule der GMSH bedient) schlägt die Verwaltung daher vor, mit der GMSH einen Beschaffungsvertrag abzuschließen.

Bei Bedarf wird im Übrigen mündlich vorgetragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine -

**Anlagenverzeichnis:**

Kurzinformationen

Entwurf Beschaffungsvertrag

**mitgezeichnet haben:**

-Entfällt-

**Entwurf**

**Beschaffungsvertrag**

zwischen der

**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
Gartenstraße 6, 24103 Kiel**

- im folgenden **GMSH** genannt -

und dem

**Schulverband Ratzeburg**

**Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

- im folgenden **Schulverband** genannt -

**Präambel**

Die GMSH nimmt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 GMSHG für sämtliche Landesbehörden, die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen vor. Diese Aufgabe will die GMSH gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3 GMSHG auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung ausüben. Mit diesem Vertrag werden die näheren Einzelheiten dazu geregelt.

**§ 1**

**Beschaffungsgrundlagen**

1. Die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen, Leistungen und freiberufliche Leistungen durch die GMSH richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), sowie dem Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG) und der Landesverordnung

über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgV).

2. Die GMSH wird bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und wirtschaftspolitischer Gesichtspunkte beschaffen.

## **§ 2**

### **Beschaffungsgegenstand**

1. Die GMSH beschafft sämtliche Bedarfe an Artikeln und Dienstleistungen, die für den Geschäftsbetrieb der Bedarfsstellen des Schulverbandes notwendig sind. Die Stadt Ratzeburg und die GMSH können jederzeit Ausnahmen hierzu bestimmen und einen Bedarf an Artikeln oder Dienstleistungen nicht durch die GMSH beschaffen zu lassen.
2. Die besonderen Anforderungen des Schulverbandes, insbesondere bei technischen Geräten, werden durch die GMSH nach Maßgabe des § 1 uneingeschränkt bei der Auftragsvergabe berücksichtigt. Aufträge, die von dem Schulverband als besonders eilbedürftig gekennzeichnet sind, werden von der GMSH nach Maßgabe des § 1 taggleich vergeben, soweit die in § 2 Nr. 1 genannten Vergabebestimmungen dies zulassen. Die GMSH stellt dem Schulverband Auftragsbestätigungen zur Verfügung, die auch den geplanten Liefertermin enthalten. Die Überwachung bezogen auf die Einhaltung der Liefertermine obliegt der GMSH. Bei Verzögerungen mitgeteilter Liefertermine wird der Schulverband Ratzeburg unverzüglich informiert. Soweit die GMSH Beschaffungen in eigenem Namen und für eigene Rechnung vornimmt, werden Reklamationen der Bedarfsstelle durch die GMSH gegenüber dem jeweiligen Lieferanten geltend gemacht.
3. Die GMSH stellt dem Schulverband eine zentrale Ansprechperson zur Verfügung, die als Kontaktperson die Anliegen des Schulverbandes im Bereich der allgemeinen Beschaffung verantwortlich in der GMSH administriert und koordiniert.

## **§ 3**

### **Aufgaben der GMSH**

Die GMSH führt eine systemgesteuerte Bewerber- und Lieferantendatei. Ihr obliegt insbesondere die

- a) Beratung der Bedarfsstellen,

- b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich sozialer, ökologischer und wirtschaftspolitischer Gesichtspunkte,
- b) Durchsetzung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen,
- c) Weiterentwicklung des elektronischen Beschaffungswesens.

#### **§ 4 Pflichten der GMSH**

Die GMSH ist zur laufenden Produktberatung und Marktbeobachtung für Standardbedarf verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für Sonderbedarf, soweit dies im Einzelfall mit dem Schulverband vereinbart wird. Ansonsten liegt das technische Know-how komplexer Güter bei dem Schulverband.

#### **§ 5 Ablauf Materialbeschaffung**

- 1) Die GMSH erstellt mittels der Erkenntnisse aus ihrem Warenwirtschaftssystem Prognosen zum voraussichtlichen Bedarf der entsprechenden Standardgüter oder Dienstleistungen. Liegen noch keine Prognosewerte vor, so fragt sie die voraussichtlichen Bedarfsmengen bei dem Schulverband ab.
- 2) Die GMSH führt für die ermittelten Bedarfe Ausschreibungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch. Sie stellt nach Zuschlagserteilung diese Waren in den Online-Shop ein. Die Bedarfsstellen bestellen aus den entsprechenden Katalogen des Shops.
- 3) Bei spezifischen Bedarfen des Schulverbandes stellt die GMSH dem Schulverband ihre Online-Shop-Technologie zur Verfügung. Sie entwickelt nach Vorgaben des Schulverbandes einen spezifischen Shop zur Online-Bestellmöglichkeit durch die Bedarfsstellen des Schulverbandes.
- 4) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt direkt an die Bedarfsstelle. Die entsprechenden Anlieferadressen sind der GMSH vom Ansprechpartner des Schulverbandes zuvor mitzuteilen.
- 5) Die GMSH erhält von den einzelnen Lieferanten Rechnungen, die sie begleicht.
- 6) Die GMSH erstellt einmal monatlich Sammelrechnungen über die im abgelaufenen Monat gelieferten Artikel und versendet diese an von dem Schulverband festzulegende Rechnungsempfänger

## **§ 6 Ablauf Dienstleistungsbeschaffung**

Die Beschaffung von Dienstleistungen erfolgt nach folgendem Verfahren:

1. Die Beauftragung jedes Vergabeverfahrens erfolgt unter Bezug auf diesen Vertrag gesondert und formlos und in schriftlicher Form oder per E-Mail.

Das Vergabeverfahren erfolgt im Namen des Schulverbandes. Die Vertragsbeziehungen kommen unmittelbar zwischen dem Schulverband und demjenigen Unternehmen zu Stande, welches den Zuschlag erhält.

Die GMSH stellt der Bedarfsstelle im Vorwege einer Ausschreibung einen Kostenvoranschlag zur Verfügung, der ihren prognostizierten Aufwand enthält.

2. Die GMSH führt auf der Grundlage der von der Bedarfsstelle zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, das jeweils entsprechende Vergabeverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der VOL/A bzw. VOF durch. Dazu benennt sie der Bedarfsstelle eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die bzw. der der Bedarfsstelle in der Vorbereitung, im Vergabeverfahren, einem etwaigen Nachprüfungsverfahren sowie einem etwaigen Schadensersatzprozess fortlaufend zur Verfügung steht.

Die GMSH bereitet die Vergabeunterlagen vor und stimmt diese sodann mit der Bedarfsstelle ab. Spätere Änderungen der Unterlagen bedürfen der Abstimmung mit der Bedarfsstelle. Die GMSH ist für die Fertigung des Vergabevermerkes entsprechend den Anforderungen der §§ 30 VOL/A bzw. 18 VOF verantwortlich. Die Bedarfsstelle wird fortlaufend über die Fortschreibung des Vergabevermerkes unterrichtet.

Die GMSH wird, soweit sie hierzu fachlich in der Lage ist, die Wertung der eingegangenen Angebote vornehmen. Ansonsten obliegt die technische Wertung der Angebote der Bedarfsstelle. Die letzte Entscheidung über die Vergabe trifft ausschließlich die Bedarfsstelle.

Die Vorgaben der Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.

Bei einschlägigen Dienstleistungen (z.B. Schulungsleistungen) muss der Bieter die Scientology-Schutzklausel in der jeweils aktuellen Fassung unterzeichnet haben.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Wertung übermittelt die GMSH der Bedarfsstelle einen Vorschlag für die Zuschlagserteilung bzw. empfiehlt die Aufhebung der Ausschreibung und verfährt entsprechend, sobald die Bedarfsstelle zugestimmt hat. Die GMSH erteilt den Zuschlag im Namen und für Rechnung des Schulverbandes.

3. Die Bedarfsstelle ist verpflichtet, der GMSH die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und Informationen vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Bedarfsstelle über den jeweiligen Gegenstand der Vergabe unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer rechtzeitig verfügen kann.

## **§ 7**

### **Informations- und Mitwirkungspflichten**

1. Die Bedarfsstellen des Schulverbandes unterstützen die GMSH bei der Leistungserbringung. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erteilung aller erforderlichen Informationen und Vorgaben zu erteilten Bestellungen und die rechtzeitige Vorankündigung von umfangreichen Bestellvorgängen.
2. Der GMSH ist von dem Schulverband schriftlich eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der sowohl die Beschaffungen bei dem Schulverband bearbeitet, als auch der GMSH bei Unregelmäßigkeiten in dem Beschaffungsabläufen zwischen der GMSH und den Bedarfsstellen zur Verfügung steht und den für einen einheitlichen und optimalen Beschaffungsprozess erforderlichen Informationsfluss sicherstellt. Insbesondere ist diese Person verantwortlich für die Meldung der endgültigen Entscheidung des Schulverbandes über durch die GMSH zu beschaffende Gegenstände und neue Artikelstandards.

## § 8 Vergütung und Abrechnung

1. Die GMSH erhält für ihre Tätigkeit gemäß § 5 eine Vergütung, die in den Artikelpreisen gemäß Artikelkatalog/Online-Shop enthalten ist. Bei Sonderbeschaffungen höherwertiger Güter richtet sich die Vergütung nach der durch die GMSH zu leistenden Zeit und dem gültigen Stundensatz ihrer Beschaffungsleistungen.
2. Für Dienstleistungsbeschaffungen nach § 6 stellt die GMSH ihren Aufwand wie folgt in Rechnung:
  - a) Die GMSH erhält für ihre Tätigkeit eine betriebswirtschaftlich ermittelte Vergütung nach Zeitaufwand in Höhe von 100,00 Euro/Arbeitsstunde, sowie eine Erstattung der sonstigen Nebenkosten (Kosten der Veröffentlichung, Porto, etc.). Abweichend hierzu können die Stadt Ratzeburg und die GMSH Pauschalen für die Abwicklung von Ausschreibungen vereinbaren.
  - b) Die Vergütung für ein Vergabeverfahren bis zu einem Auftragswert von 50.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer) ist auf höchstens 10 % des Auftragswertes begrenzt. Erklärt die GMSH nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen jedoch vor Beginn der Ausschreibung gegenüber der Bedarfsstelle, die Vergütungshöchstgrenze nicht einhalten zu können, so wird nach Satz 3 und Satz 4 verfahren. Für Vergabeverfahren mit Auftragswerten über 50.000 Euro erstellt die GMSH der Bedarfsstelle einen Kostenvoranschlag für das Verfahren bis zur Zuschlagserteilung. Die Vergütung der GMSH darf die im Kostenvoranschlag ermittelte Vergütung nur um bis zu 15 % übersteigen.
  - c) Die Vergütung errechnet sich aus dem tatsächlichen Zeitaufwand der GMSH. Sofern durch Umstände, die der Risikosphäre der Bedarfsstelle zuzurechnen sind oder nachträgliche Änderungswünsche der Bedarfsstelle ein erhöhter Zeitaufwand entsteht, ist dieser gesondert abzurechnen. Die o.a. Höchstgrenzen finden insoweit keine Anwendung.
  - d) Sofern die Anrufung der Vergabekammer erfolgt, informiert und unterstützt die GMSH die Bedarfsstelle oder einen beauftragten Rechtsanwalt auf Anforderung der Bedarfsstelle laufend bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren. Ist der Nachprüfungsantrag rechtskräftig als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder vom Antragsteller zurückgenommen worden, so

- erhält die GMSH den Aufwand gemäß Buchstabe b) ersetzt. Gleiches gilt, wenn ein Obsiegen des Antragstellers auf ein Verschulden der Bedarfsstelle zurückzuführen ist. Hat die GMSH das Obsiegen des Antragstellers verschuldet, trägt sie den dadurch entstandenen Aufwand.
- e) Entsprechendes gilt bei einem Schadensersatzprozess eines erfolglosen Bieters gegen die Bedarfsstelle. Endet der Schadensersatzprozess mit einem Vergleich, erhält die GMSH eine Vergütung gem. Buchstabe b), wenn die Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens offensichtlich in den Verantwortungsbereich der Bedarfsstelle fällt; umgekehrt erhält die GMSH keine Vergütung für ihre Beratungstätigkeit, wenn sie ihrerseits die Angreifbarkeit offensichtlich zu verantworten hat. Ist die Verantwortlichkeit nicht offensichtlich oder liegt sie sowohl bei der GMSH und der Bedarfsstelle, erhält die GMSH für ihre Beratungstätigkeit den halben Satz ihres Vergütungsanspruches nach Buchstabe b).
- f) Die Vergütung wird nach Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Verfahrens und Rechnungsstellung fällig. Sonderaufwand und der Aufwand für die Beratungstätigkeit wird fällig, sobald er abgerechnet worden ist.
3. Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für hoheitlich tätige Träger öffentlichen Rechts wird von der GMSH im Rahmen von umsatzsteuerbefreiten Beistandsleistungen erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt damit ohne geforderten Umsatzsteuerausweis; Umsatzsteueranteile sind in den Preisen enthalten.

## **§ 9 Haftung**

Die GMSH haftet dem Schulverband gegenüber für die vertragsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der VOL/B in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 10 Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Haushaltsjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2014.

**§ 11**  
**Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von dem Vertragschließenden erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Kiel.
5. Dem Schulverband ist bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Daten auf Datenträger gespeichert werden und, soweit für die Bearbeitung erforderlich, auch Dritten zugänglich gemacht werden.

Kiel, den \_\_.\_\_.2013

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

\_\_\_\_\_  
Hans-Adolf Bilzhause  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
ppa. Lars Ohse

Ratzeburg, den \_\_.\_\_.2013

Schulverband Ratzeburg

\_\_\_\_\_  
Rainer Voß  
Der Schulverbandsvorsteher

# Beschaffen

Rechtssicherheit und Zeitersparnis  
im Beschaffungsprozess



Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR hat als zentrale Beschaffungsstelle des Landes die Aufgabe, für alle Dienststellen des Landes Schleswig-Holstein Material und Leistungen zu beschaffen. Sie bietet dieses auch allen sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung, d. h. Städte, Kreise, Ämter und Gemeinden sowie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an. Der Geschäftsbereich Beschaffung ist gemeinsam mit seinen Kunden schnell zu einem Aushängeschild für moderne Verwaltung geworden.



Der Geschäftsbereich Beschaffung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein überzeugt durch eine Kombination aus umfassenden vergaberechtlichen und technischen Kenntnissen sowie Prozess-, Produkt- und Markt-Know-how.

## Unsere Aufgaben

Wir sind der Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Beschaffung:

- Gebündelte Beschaffung von Standardmaterial und Standarddienstleistungen
- Beschaffung von Spezialbedarfen und Dienstleistungen aller Art

### **GMSH-Online-Shop**

- Nutzung bestehender Online-Shops
- Einrichtung eines auf den Kundenbedarf zugeschnittenen Online-Shops
- Einfacher und direkter Online-Shop-Zugang zur internetbasierten Bestellung aus den umfangreichen GMSH-Katalogen

### **Ausschreibung und Vergabe**

- Ausschreibungen von Sonderbedarfen und Dienstleistungen aller Art
- Vergaberechtssicheres Ausschreibungsverfahren ohne Risiko für den Kunden
- Aufbau und Weiterentwicklung des Elektronischen Ausschreibungsverfahrens

### **Beratung, Unterstützung und Information**

- Produktberatung
- Beratung zu Fragen des Beschaffungsprozesses
- Zentrales Lieferantenbewertungssystem
- elektronisches Reklamationsmanagement
- Zentrale Qualitätssicherung von Lieferungen und Dienstleistungen
- Tagesaktuelle Informationen und Bedarfsabfragen durch unsere Beschaffungsinfos über E-Mail-Verteiler



## Unsere Stärken

### **Kompetenzbündelung in der Beschaffung**

Im Geschäftsbereich Beschaffung bündeln wir das Wissen über Produkte, Lieferanten und den Beschaffungsprozess, einschließlich der öffentlichen Vergabe:

- Unsere Kunden erhalten durch uns Rechtssicherheit in der Vergabe. Unser Kompetenzcenter für Vergaberecht übernimmt die komplexen und zeitraubenden Formalitäten des Vergaberechts und haftet dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Vergabe (auch mit Hilfe elektronischer Ausschreibungsverfahren)
- Unsere Kunden wissen, dass hinter uns die Bedarfe sämtlicher Landesdienststellen und vieler sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung stehen. Dies sichert eine starke Marktposition, schafft eine Vielzahl von Bedarfsbündelungen und gewährleistet gute Konditionen mit Lieferanten und Dienstleistern
- Unsere Kunden profitieren von unserem umfassenden Produkt-Know-how in allen Bereichen der Material- und Dienstleistungsbeschaffung
- Unsere Kunden sparen Zeit für ihre Kernaufgaben – wir kümmern uns um den Rest

### **Hochprofessionelle Abwicklung der Beschaffungsprozesse**

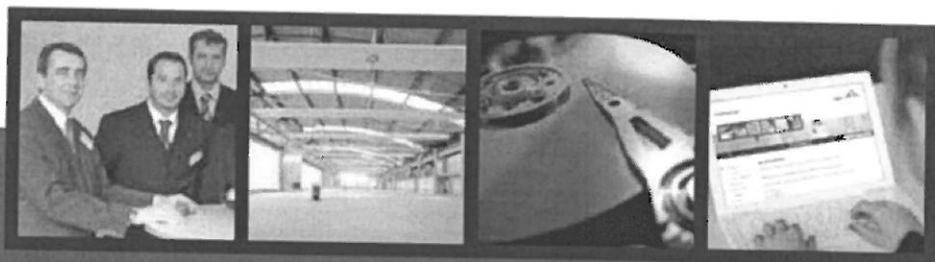
Seit 2001 existiert unser stets aktuelles GMSH-Online-Shop-System. Für unsere Kunden entstehen dadurch folgende Vorteile:

- Sie senken mit uns ihre Beschaffungsprozesskosten nachhaltig
- Sie haben Zugriff auf einen stets aktuellen Katalog mit bewährten Produkten, die bereits ausgeschrieben wurden
- Sie erhalten ständig optimierte Preisbedingungen
- Sie erhalten bei Bedarf kostenfrei einen auf ihre Belange zugeschnittenen Online-Shop
- Über den GMSH-Online-Shop haben Sie Zugriff auf Ihre getätigten Bestellungen

### **Beschaffungsspezialisten für die öffentliche Verwaltung**

Durch die Kombination unserer Erfahrungen aus Wirtschaft und Verwaltung kennen wir die Strukturen in der Verwaltung und deren Innovationspotenzial:

- Wir wissen um die Abläufe der Verwaltung und können deshalb unsere Kunden zielgerichtet unterstützen
- Umfangreiches Wissen über die Belange und die Organisation der öffentlichen Verwaltung erleichtert uns den passenden Zuschnitt der Beschaffungsleistung
- Wir nutzen modernste Technik und Innovationen, um den Beschaffungsprozess ständig zu optimieren



## Unsere Organisation

### **Kundenbetreuung**

In dieser Funktionseinheit koordinieren wir alle größeren Beschaffungsprojekte, betreiben die Online-Shops, bieten unseren Kunden eine Hotline für alle Fragestellungen an und geben die Beschaffungsinfos heraus.

Unsere Kunden finden hier direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen rund um den Beschaffungsprozess, wie z. B. zur Anwendung des Online-Shops, zu Reklamationen oder zu offenen Posten.

### **Materialwirtschaft**

Dieser Bereich optimiert laufend die Leistung der Beschaffung, u. a. durch Bedarfsbündelungen, Abschluss und Pflege von Rahmenverträgen, Bewertung der Lieferanten, Markt- und Produktbeobachtung und ein einheitliches Logistikkonzept.

### **Vergabewesen**

Dieser Bereich führt für unsere Kunden vergaberechtskonforme Ausschreibungen durch und übernimmt die administrativen Angelegenheiten, wie das Erstellen der Vergabevermerke, Vergabedokumentation etc. Hinter unserem Ausschreibungsteam steht ein leistungsfähiges Justizariat. Beide verfügen über große Erfahrung aus tausenden erfolgreich durchgeführten Ausschreibungen für Bedarfe aller Art.

